

## Grundsatz

Grundsätzlich soll kein Sicker- und Hangwasser gefasst und dauernd abgeleitet werden. Falls die Erstellung von Sickerleitungen trotzdem unumgänglich ist, sind die nachstehenden Regeln zu beachten:

- Das gefasste Sicker- und Hangwasser ist gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer abzuleiten
- Der Anschluss an Schmutz- oder Mischwasserleitungen ist nicht gestattet
- Regenwasser darf nicht in Sickerleitungen eingeleitet werden
- Während dem Bau befristet bewilligte Sickerleitungen sind durch geeignete Massnahmen gegen jeglichen Rückstau von Schmutzwasser zu sichern und nach Abschluss der Arbeiten gemäss Weisungen der zuständigen Stelle zu entfernen oder zu verfüllen bzw. fachgerecht zu verschliessen

## Konstruktive Grundsätze

Sickerleitungen müssen mit einem Gefälle von 0.5 % bis maximal 1.0 % verlegt werden.

Die Sickerleitung ist an einen Schlammseparator anzuschliessen und flächig zu versickern. Die Gestaltung des Schlammseparators hat dem Normblatt 91 zu entsprechen, wobei die Nutztiefe (Abscheideraum und Schlammraum) auf minimal 50 cm reduziert werden kann.

Für die Sickerleitung sind in beiden Richtungen Reinigungsmöglichkeiten nötig. Anstelle von Putzöffnungen sind bei grösseren Anlagen zweckmässigerweise Schächte vorzusehen, damit der Schmutz herausgenommen werden kann und eine Kontrolle möglich ist.

Die minimale Nennweite für Sickerleitungen beträgt DN 125.

